

1052      **Satzung der Alten Hansestadt Lemgo  
über die Festsetzung geringerer Abstände  
nach § 7 und § 8 der Bauordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- BauO NW - (Abstandssatzung)  
Vom 26. November 1980**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und aufgrund des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122), hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 22. September 1980 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Im Interesse der Erhaltung des gewachsenen Stadtbildes können zur Wahrung der historischen Straßenräume die Abstandsflächen an Verkehrsflächen gemäß der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen - Abstandsflächenverordnung - vom 20. März 1970 (GV NW S. 249/SGV NW 232) bis auf ein Drittel verringert werden. Geringere als in § 8 Abs. 1 BauO NW vorgeschriebene Mindestabstände können nur bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach § 86 Abs. 2 BauO NW genehmigt werden.

**§ 2**

In der durch Traufgassen gekennzeichneten Lemgoer Innenstadt werden geringere Maße für Bauwiche als in § 7 BauO NW vorgeschrieben zugelassen. Geringere als in § 8 Abs. 1 BauO NW vorgeschriebene Mindestabstände können nur bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach § 86 Abs. 2 BauO NW genehmigt werden.

**§ 3**

Entscheidungen nach § 1 und § 2 dieser Satzung ergehen nach Anhören des Landeskonservators.

**§ 4**

**Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Kernstadt Lemgos. Das Gebiet wird begrenzt im Norden von dem Johannistorwall, dem Slavertorwall und dem Osterlorwall, im Osten von dem Kastanienwall und dem Rotdornwall, im Süden vom Lindenwall und dem Hohen Wall und im Westen von der Engelbert-Kämpfer-Straße.

(2) Innerhalb dieses Bereiches liegen die Flure 18, 19, 20, 21, 22 und 23 außer den Flurstücken südlich der Bega. Weiterhin liegen die Flurstücke 48, 49, 50 und 51 der Flur 24 in diesem Gebiet.

(3) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festsetzung geringerer Abstände nach § 7 und § 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - (Abstandssatzung) vom 26. November 1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde vom Oberkreisdirektor des Kreises Lippe in Detmold am 17. November 1980 unter dem Az.: 63.64.00.LE.127/80 - Weh/wr. genehmigt.

Hinweis auf § 4 Abs. 6 GO NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1 Oktober 1979 (GV NW S. 594) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 26. November 1980

Wilmbusse  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Alten Hansestadt  
 Länge über die Festsetzung geringerer  
 Abstände nach §§ 7 und 9 der Bauordnung  
 für das Land Nordrhein-Westfalen

